

probat: Wallgren In 3^{to} of Nov.

Vollgebornen Herr Kaiß. Admiral und Königl.
Lieut. tenant General

Edigfor Hoff und Son

[illegible]
$$\begin{array}{r} 1662 \overline{) 2883} \\ \underline{1662} \\ 1221 \\ \underline{1221} \\ 0000 \end{array}$$

[illegible]

will präferiren wolle, In dem Monstiren gründig behalt, wolle. also
 Error in Diplomat begangen, nach dem Meinung, das man Secret halten
 sey vom Heile, von Baron Wangel eingewilligt, gleich sollte es
 festhalten, das das Grate. Inre allodiali reus fimo Expectant, wische
 bis endlich und hoffen, aber auch, aber das allodial Inre min
 in sie und auf der Expectant beruht, darüber Es war wünschens
 wertes war, das das sollte es ja nicht auf seine eigenen Vorräte
 liegen und das man von Herrn Wangel transferiren können
 sollte, also das man in Diplomat normaltheat mit sehr wenig
 „ Man allomstine von Carl Eismacher in mehr igonem sehr offgion
 „ also, es offenbar, das das Länderschaft, offden von dem Wangel
 „ der nicht offenbar sollte, da der Lill dem samte, datter es fimo
 „ Man Länderschaft, so. Herrn Wangel

Was wird das Tages das Bischofsamt von Pater Tschering.
Wird das sein, das der Herr Bischof das ist, das es
dabei nie gesagt, auch diese Tschering wird alle diese auf
Ihren Namen ausgeben können.

Das nun dieser error I. den Mayle: der Königin Christina und
des des Diploma erronee extrahiret worden, so d. Hoff.
beih' auch des Hofford. Hoff Wittenburgs beih' remonstrirt
hatte dieß zu ja selber corrigiren muth, weil es aber d. beih'
selber, als es war, dem Hofford. König fruglicher Langsam
ab oriente solc so sehr könte, gerathet, hatte I. den Mayle
sonach vor No 165^e. gehaltenen Reichstag und der für,
nach dessen publicirte Reichsbeschlüß König anloch zugeh
wollte mir also im König in ordine succedendi et quidem
ex plenitudine potestatis disponere, und dieselbe jenen privileg
es durch seine Frau auff Ihm nicht hätte König erkaufft werden
darin präferiren und bestätigen muth: das mir aber gegen
d. beih' habe es ad male narrata refutly und sehr dem
ey ferny inferum Fardis degradiren muth, worüber mich

[illegible]

verhoffen "

" also als nicht effectiren, sondern nur dabei seyn, dass
inmitten dergestalt, nimmst also auch wohl, so dass es dem
beiden nicht all, also dass S. Hoff. In. und Eult' in offent
tunem Haste in lege minorum ad majorem, provere
es also protocolliren und dass die interim des dem jester
von dem es ist nicht dinständig sondern durch Hofmeister
es auch dabei und der Stadtga No 1655. von XXVII.
S. Variation, in welchem expressu resolviret; dass dem Expe
ctant bis zu ad Simultanea Investitura (wille man diefolche
dem Herrn Marquall dieley und also dass es ist, dass
Euler in diesem nach länger als bei der Hofmeister die
von so ganz, gelte solch. Solte auch der Donatarius bei
derfolche Hofmeister die, welcher dem die Expectant ad Simul
tanea Investitura ganz, nicht in verbindliche possession dinst
solche der dinständige dem diefolche nicht die confirmiren
sondern willens die dinständige dinständige sein. Was man
hinterher dinständige solde. nach es nicht. Es wird aber
auch dinständige Stadtga in XVII. S. de ordine succedendi, und
in XXI. S. de Simultanea Investitura, nach welchem dinständige man
es dem Marquall dieley nach, allein in dinständige und
confirmiren es mit dinständige dinständige S. 27. so wird man die dinständige
nicht. Also man dinständige dinständige dinständige S. 2.
Hoff. In. und Eult' die und dinständige dinständige dinständige
und dinständige in allen dinständigen dinständigen nach
und also dinständige dinständige dinständige dinständige;
dinständige dinständige dass man und dinständige dinständige,
dinständige so dass. dass man dabei nicht dinständige dinständige
dinständige S. Hoff. Eult' dinständige dinständige dinständige dinständige
dinständige die dinständige dinständige dinständige dinständige: dinständige
es man in allen dinständigen dinständige dinständige dinständige dinständige
dinständige und dinständige die allen dinständige dinständige dinständige
dinständige dinständige dinständige dinständige dinständige dinständige

Remall am 23. August 1662. Mainz Gränlich Hoff und dem

Herrn Marquall-Johannsen
und Meier.

24. 28

2



— 26 —

A Son Excellence
Monseigneur le Comte Gustav Wrangel,
Grand Amiral de Suède
et Lieutenant du Roy Général
et en Pomeranie Général Gouver-
neur.

tres-humblement

à

Wolgast.

Par le Roy
Gün. Hatten wolle re.
commandant.